

Bußgelder bis 50.000 Euro möglich



VON HEIKE BUTTGERIT

Heike Buttgerit ist Steuerberaterin bei der Solidaris Treuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft in Köln. Die Solidaris Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Unternehmensberatungsgesellschaft betreut an ihren bundesweit acht Standorten seit mehr als 75 Jahren Einrichtungen aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft.
E-Mail h.buttgerit@solidaris.de

Während die Künstlersozialversicherung lange Zeit fast nur im klassischen Kulturbereich bekannt war, erlangt die Thematik seit einiger Zeit auch für Unternehmen der Sozialwirtschaft an Relevanz. Nach einer Gesetzesänderung droht bereits bei der Verletzung von Aufzeichnungspflichten ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro. Die Probleme lassen sich jedoch entschärfen, wenn man mit den grundlegenden Regelungen vertraut ist.

Anders als die übrigen (pflichtversicherten) Selbstständigen brauchen Künstler – vergleichbar Arbeitnehmern – die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nur zur einen Hälfte selber zu leisten (»Künstlerprivileg«). Die zweite Hälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20%) finanziert sowie durch eine Künstlersozialabgabe (30%), die von den »Verwertern« künstlerischer und publizistischer Leistungen erhoben wird.

Infolge einer Gesetzesänderung wird die Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse seit dem 1. Juli 2007 durch die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer Betriebsprüfungen bei den Unternehmen kontrolliert. Daher müssen auch soziale Träger – spätestens bei der nächsten Betriebsprüfung – mit Fragen hinsichtlich einer etwaigen Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse und gegebenenfalls erheblichen Nachzahlungen rechnen.

Grundsätzlich kennt das Künstlersozialversicherungsgesetz drei Gruppen von Abgabepflichtigen (§ 24 KSVG):

- der klassische Kulturbereich, also die typischen Verwerter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen (Verlage, Fernsehen, Werbeagenturen etc.)
- Unternehmen, die für eigene Zwecke Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

betreiben und dabei regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen (»Eigenwerbung«)

- Unternehmen, die regelmäßig Aufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Leistungen (außerhalb von Eigenwerbung) für Unternehmenszwecke zu nutzen, und in diesem Zusammenhang Einnahmen erzielen wollen (Generalklausel)

Soziale Träger dürften regelmäßig nicht zur ersten Gruppe gehören, können jedoch oft zur zweiten Gruppe gehören oder nach der Generalklausel zur Leistung von Abgaben an die Künstlersozialkasse verpflichtet sein. Dass dies in der Praxis nicht allzu selten sein dürfte, zeigen nachfolgende Beispiele:

- »Eigenwerber« (zweite Gruppe): Der ABC-Seniorenhilfe e. V. beauftragt einen selbstständigen Webdesigner mit der Gestaltung seiner Website und lässt die Stellenanzeige für die Pflegedienstleitung durch eine selbstständige Grafikerin entwerfen.
- Generalklausel (dritte Gruppe): Ein AWO-Ortsverband veranstaltet eine Tagung (Teilnahmegebühr 500,- Euro); die Teilnehmerunterlagen werden von einem selbstständigen Grafiker gestaltet.

Im Hinblick auf die Leistungen der beauftragten Künstler wird kein besonderes künstlerisches oder publizistisches Niveau verlangt; ausreichend für eine Beitragspflicht ist beispielsweise schon die Gestaltung einer Zeitungsanzeige oder das Verfassen von Bedienungsanleitungen – unabhängig davon, ob der Künstler hierbei einen Gestaltungsspielraum hat.

Um das Kriterium der »regelmäßigen« Auftragserteilung zu erfüllen, genügen schon mehr als drei Auftragserteilungen pro Jahr oder eine einmalige, außerordentlich große kommerzielle Veranstaltung.

Als »Werbung für das eigene Unternehmen« gelten alle Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades in der Öffentlichkeit und zur Schaffung eines positiven Images (z. B. Gestaltung eines Internetauftritts oder Herausgabe einer Mitarbeiterzeitung mit Außenwirkung über die Belegschaft hinaus). Der Zweck der Unternehmenswerbung braucht zudem nicht auf die Verkaufsförderung bestimmter Produkte gerichtet sein, sondern kann vielmehr auch auf die Durchsetzung bestimmter sozialer Ziele oder Spendensammlung abzielen.

In der Praxis bestehen auch bei Unternehmen der Sozialwirtschaft vielfach Gestaltungen, bei denen selbstständige Künstler oder Publizisten beauftragt werden und damit eine Beitragspflicht zur Künstlersozialkasse besteht. Allerdings gilt, dass Beiträge nur für »selbstständige Künstler« (Einzelunternehmer, GbR-Gesellschafter) gezahlt werden müssen. Ist das beauftragte Unternehmen selbst abgabepflichtig (z. B. GmbH, KG, AG, e. V., KdöR), entfällt die Beitragspflicht des Auftraggebers.

Die Künstlersozialabgabe bemisst sich nach der Summe der im Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte, auch wenn diese in der Künstlersozialkasse nicht versicherungspflichtig sind (z. B. Studenten, Rentner, Ausländer). Zu den »beitragspflichtigen Zahlungen« rechnet alles, was der Auftraggeber aufwenden muss, um die Leistung zu erhalten (Gage, Honorar, Auslagen wie Telefon, Porto, Material usw.), nicht jedoch die ausgewiesene Umsatzsteuer, Entgelte für urheberrechtliche Nutzungsrechte (GEMA), Reise- und Bewirtungskostenersatzungen in Höhe der steuerlichen Freigrenzen und sonstige steuer-

freie Aufwandsentschädigungen (z. B. Übungsleiter-/Ehrenamtschule). Der Abgabesatz für die Künstlersozialabgabe wird jährlich neu festgelegt und betrug für das letzte Jahr 3,9 Prozent.

Die Unternehmen, also auch soziale Organisationen, müssen die entsprechenden Entgelte fortlaufend aufzeichnen und diese Angaben bei Betriebsprüfungen vorlegen können. Besteht beispielsweise im Jahr 2010 eine Beitragspflicht, muss das Unternehmen bis spätestens 31. März 2011 von sich aus die Summe der Entgelte des Jahres 2010 an die Künstlersozialkasse melden, woraufhin die Höhe der Abgabe und die monatlich zu leistenden Vorauszahlungen festgesetzt werden. Bei Verletzung der Aufzeichnungspflichten droht ein Bußgeld von bis zu 50.000 Euro (§ 36 KSVG). Nach den Verjährungsregelungen sind Nachforderungen der Künstlersozialabgabe für bis zu fünf Jahre möglich, so dass bei einer vor dem 31. März 2011 begonnenen Betriebsprüfung noch Beiträge für die Jahre 2006 bis 2010 nacherhoben werden können.

Auch wenn, wie oben dargelegt, auch soziale Unternehmen relativ schnell zu Beitragspflichtigen der Künstlersozialkasse werden können; kann dies in gewissen Fällen durchaus vermieden oder zumindest der Verwaltungsaufwand reduziert werden:

- Aufteilung der Entgelte: Wird in der Rechnung des selbstständigen Künstlers oder Publizisten das Entgelt nur insgesamt ausgewiesen, ist dieses in voller Höhe beitragspflichtig. Daher sollten die betroffenen Unternehmen darauf achten, dass beitragsfreie Positionen (z. B. Druckkosten, GEMA) in der Rechnung auch gesondert ausgewiesen sind, um zumindest insoweit eine Beitragszahlung zu vermeiden.
- Auftragsvergabe: Da Beiträge nur für selbstständige Künstler zu leisten sind, entfällt bei Beauftragung einer GmbH, KG oder eines e. V. eine Beitragszahlung.
- Ausgleichsvereinigungen: Das Künstlersozialversicherungsgesetz ermöglicht abgabepflichtigen Unternehmen die Gründung bzw. den Beitritt zu sogenannten Ausgleichsvereinigungen. Diese Vereinigungen handeln dann für ihre Mitglieder mit der Künstlersozialkasse einen Vertrag aus, in dem eine besondere Berechnungs- und Er-

mittlungsmethode für die zu entrichtenden Beiträge vereinbart wird. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat beispielsweise in vier Gliedkirchen (= repräsentativer Querschnitt) für drei Kalenderjahre die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte erhoben. Auf dieser Basis ermittelt sie nunmehr für alle angeschlossenen Einrichtungen die jährlich zu entrichtende Künstlersozialkasse-Abgabe. Da die Ausgleichsvereinigungen für ihre Mitglieder auch die gesamte Abwicklung (Meldung, Abführung der Abgabe) übernimmt, reduzieren diese ihren Verwaltungsaufwand und vermeiden Rechtsunsicherheiten, zudem entfällt eine Betriebsprüfung hinsichtlich der Künstlersozialversicherung beim einzelnen Mitgliedsunternehmen.

Fazit

Beitragspflichtig zur Künstlersozialkasse ist keinesfalls mehr nur der klassische Kulturbereich, sondern jedes Unternehmen, das selbstständige Künstler oder Publizisten mit Leistungen für die Öffentlichkeitsarbeit oder für Veranstaltungen beauftragt. Verantwortliche sollten daher prüfen, ob entsprechende Sachverhalte im Unternehmen vorliegen und eine diesbezügliche Meldung vornehmen, um hohe Nachforderungen zu vermeiden. Unter Umständen kann eine Beitragspflicht durch vertragliche Gestaltungen vermieden oder reduziert werden; auch kann die Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung vorteilhaft sein. ■